



Universität Bayreuth, 95440 Bayreuth

-per E-Mail-

An alle

- Professorinnen und Professoren
- Beschäftigten

der Universität Bayreuth

Az. P 1000-III

Im Antwortschreiben bitte angeben

Bayreuth, 17.03.2020/eb

Teilweise neue dienstrechtliche Regelungen im Hinblick auf das neue Coronavirus

Sehr geehrte Professorinnen und Professoren,
sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie sicher auch der Pressekonferenz mit Herrn Ministerpräsident Söder am 16.03.2020 und der heutigen Pressemitteilung der Bayerischen Staatsregierung entnehmen konnten, ändern sich die Umstände fortlaufend.

Unter diesem Gesichtspunkt darf ich auch nochmals auf Regelungen unseres Finanzministeriums hinweisen, die sich teilweise auch geändert haben:

1. Rückkehrer aus Risikogebieten:

Rückkehrer aus Risikogebieten dürfen ab sofort auf keinen Fall mehr bis 14 Tage nach Rückkehr aus einem Risikogebiet an die Universität Bayreuth kommen. Für diese Gruppe besteht ab sofort ein Betretungsverbot für den gesamten Campus. Maßgeblich ist der Veröffentlichungstag durch das Robert Koch-Institut einschließlich der 14 Tage vorher.

Zeigen solche Beschäftigte Krankheitssymptome, gelten sie automatisch als dienst- bzw. arbeitsunfähig.

Ich darf hierzu ergänzend ausführen, dass der Krisenstab der Universität Bayreuth beschlossen hat, dass Beschäftigten an den Lehrstühlen und Instituten zukünftig generell eine Tätigkeit im Homeoffice ermöglicht werden soll, soweit dienstliche Belange nicht zwingend entgegenstehen. Diese Sonderregelung an der Universität Bayreuth gilt also auch für Personen, die beispielsweise nicht aus Risikogebieten zurückgekehrt sind. Sie gilt vorläufig bis 19.04.2020. Dabei müssen Betroffene zu den üblichen Zeiten erreichbar bleiben. Ob Telearbeit möglich ist, entscheiden die jeweiligen Vorgesetzten.

Vorgesagtes gilt nicht für die Zentralen Einrichtungen bzw. die Zentrale Universitätsverwaltung, da hier jeweils durch die Leiter dieser Bereiche eigene Regelungen noch getroffen werden.

2. Weiterhin wurden folgende neue Regelungen landesweit getroffen:

- a.) Bei Anordnung von häuslicher Quarantäne durch das Gesundheitsamt ist von Kontaktpersonen der Kategorie I (hierüber entscheidet das Gesundheitsamt, dies sind Fälle, die „engeren Kontakt“ zu bestätigten Corona-Infizierten hatten) vorrangig Telearbeit zu erbringen, sofern Beschäftigte noch keine Symptome zeigen. Wenn in solchen Fällen eine Telearbeit nicht möglich ist, ist eine Freistellung vom Dienst zu gewähren.
- b.) Telearbeit und - falls dies nicht möglich ist subsidiär Freistellung vom Dienst unter Fortzahlung der Bezüge - für Eltern wird nun nicht mehr nur für 14 Tage, sondern für die Gesamtdauer der Schließung der Schulen, also derzeit bis 03.04.2020 (aber nicht während der Schulferien) und sonstigen Betreuungseinrichtungen gewährt, sofern ein geordneter Dienstbetrieb die Telearbeit bzw. die Freistellung zulässt und die Telearbeit bzw. Freistellung wegen der Betreuung der Kinder notwendig ist. (Dies ist z. B. nicht der Fall, wenn eine andere Betreuungsperson vor Ort ist)

Wenn ein solcher Fall vorliegt, ist dies per E-Mail an zeiterfassung@uni-bayreuth.de mitzuteilen, verbunden mit einer dienstlichen Erklärung, dass und inwiefern eine Betreuungsnotwendigkeit besteht.

Bei einer geltend gemachten Betreuungsnotwendigkeit von Kindern über 14 Jahren ist dies im Einzelfall besonders zu begründen. Eine Freistellung ist auch nur stundenweise oder tageweise möglich und zu gewähren, wenn eben in den übrigen Zeiten der Woche oder eines Tages eine andere Betreuungsperson zur Verfügung steht.

3. Pflegebedürftige Angehörige:

Telearbeit und subsidiär Freistellung vom Dienst unter Fortzahlung der Bezüge wird künftig auch gewährt, wenn dies zur Betreuung eines pflegebedürftigen Angehörigen zwingend notwendig ist und die Betreuung nicht anderweitig möglich ist. Die Betreuungsnotwendigkeit muss konkret dargelegt und geprüft werden.

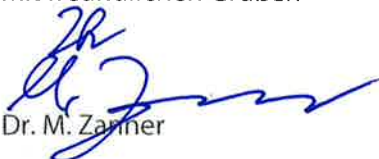
4. Dienstreisen:

Für Dienstreisen gilt, dass Dienstreisen in Risikogebiete untersagt sind.

Aus Sicht der Universität Bayreuth sollte auch auf sonstige Dienstreisen in Nicht-Risikogebiete, soweit es irgendwie möglich ist, verzichtet werden. Nach Möglichkeit sind Video- und Telefonkonferenzen durchzuführen.

Lassen Sie uns gemeinsam die anstehenden Herausforderungen meistern.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. M. Zanner